

Zu Ltg.-50-1974

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Tierzuchtförderungsgesetz geändert wird.

B e r i c h t  
des

LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 22. Oktober 1974 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ.VI/4-210/54-1973, vom 17. September 1974, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Tierzuchtförderungsgesetz geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Nach der Bezeichnung "Artikel I" hat der Punkt zu entfallen.
2. In Artikel I Z. 1 hat nach den Worten "Künstliche Besamung" der Punkt zu entfallen.
3. In Artikel I Z. 2 ist in § 16 Abs.5 nach dem Wort "Leistungsnachweis" die Abkürzung "gem." durch das Wort "gemäß" zu ersetzen.
4. In Artikel I hat Z. 5 zu lauten:  
"5. Der bisherige IX. Abschnitt erhält die Bezeichnung X. Abschnitt, der bisherige X. Abschnitt hat zu entfallen."

5. Nach der Bezeichnung "Artikel II" hat der Punkt zu entfallen.

6. In Artikel II ist nach dem Wort "am" die Wortfolge "1. März 1975" einzusetzen.

Begründung:

Zu Z. 1, 2, 3 und 5: Es handelt sich hiebei um bloße  
legistische Richtigstellungen, die  
auf den materiellen Inhalt der  
Bestimmungen keinen Einfluß haben.

Zu Z. 4: Hiedurch werden die im Stammgesetz enthaltenen  
und nunmehr entbehrlich gewordenen Übergangs-  
bestimmungen aufgehoben.

Zu Z. 6: Um die im Gesetzentwurf vorgesehenen Durch-  
führungsverordnungen erlassen zu können, er-  
scheint es zweckmäßig, das Gesetz erst mit  
1. März 1975 in Kraft treten zu lassen.

RABL  
Berichterstatter

ANZENBERGER  
Obmann